

Berechnungsbogen zur Berechnung des Einkommens zur Ermittlung der Gebührenstufe an der Musik- und Singschule Heidelberg

(Berechnungsbogen verbleibt bei dem Antragsteller/der Antragstellerin)

Die Höhe der Musikschulgebühren ist nach den jeweils aktuellen Einkommensstufen gestaffelt. Die Personensorgeberechtigten schulden die monatliche Unterrichtsgebühr in entsprechender Höhe der jeweiligen Gebührenstufe. Maßgebend für die Einstufung sind die positiven, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Dabei sind jährlich zufließende Einkunftsarten einzubeziehen.

! Hinweis: Ändert sich das Einkommen mit Auswirkung auf die Einkommensstufe, muss dies der Musik- und Singschule Heidelberg unverzüglich mitgeteilt werden.

Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören

- die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
- die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernd Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten.

Zur Summe der positiven Einkünfte zählen

- Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (z. B. Gesamt-Brutto lt. Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- u. Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, abzüglich Werbungskostenpauschbetrag (jährlich 1.000 Euro) und ggf. vermindert um eine Pauschale in Höhe
 - von 10 % der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht,
 - von 10 % der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht,
 - von 10 % der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, ggf. vermindert um Aufwendungen, die zur Erzielung der Einkünfte anfallen (z. B. lt. Steuerbescheid)
- alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie z. B. (ggf. anteilige) Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Bürgergeld/ Grundsicherung nach dem SGB II, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, BaföG).
- Kindergeld (nicht Baukindergeld)
- Elterngeld wird um einen Freibetrag von 300 Euro monatlich, bei ElterngeldPlus von 150 Euro monatlich reduziert berücksichtigt.
- Pflegegeld, Blindengeld, Kinderbonus Energiepreispauschale 2022 und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden NICHT als Einkünfte berücksichtigt.

Von den so ermittelten jährlichen Einkünften wird ein Freibetrag von 5.000 Euro ab dem 2. unterhaltsberechtigten Kind abgezogen.

Jährliche Einkünfte (aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaften, siehe Erläuterungen Seite 1)

	Haushaltsmitglied 1	Haushaltsmitglied 2
1. jährliche Einkünfte aus Erwerbstätigkeit	_____ €	_____ €
ggf. abzüglich Werbungskostenpauschale bei nichtselbständiger Tätigkeit (1.000 €)	_____ €	_____ €
Zwischensumme Einkünfte	_____ €	_____ €

Pauschale Abzüge

Steuerpflicht liegt vor?	<input type="checkbox"/> Ja, Abzug in Höhe von 10 %	<input type="checkbox"/> Ja, Abzug in Höhe von 10 %
Rentenversicherungspflicht liegt vor?	<input type="checkbox"/> Ja, Abzug in Höhe von 10 %	<input type="checkbox"/> Ja, Abzug in Höhe von 10 %
Krankenversicherungspflicht liegt vor?	<input type="checkbox"/> Ja, Abzug in Höhe von 10 %	<input type="checkbox"/> Ja, Abzug in Höhe von 10 %
Prozentsatz insgesamt (10 %, 20 % oder 30 %)	_____ %	_____ %
Bereinigte Einkünfte (Zwischensumme Einkünfte abzgl. Prozentsatz)	_____ €	_____ €
Zwischensumme Einkünfte gesamt (abzüglich Prozentsatz)	_____ €	

2. jährliche Zinsen und sonstige Kapitalerträge <small>(abzüglich Sparer-Freibetrag, aktuell jährlich 801 €)</small>	_____ €
3. jährliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung <small>(ggf. abzüglich Aufwendungen zur Erzielung dieser Einkünfte)</small>	_____ €
4. sonstige jährliche Einkünfte	_____ €

Monatliche Einkünfte (aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/en) Nettobeträge

5. Krankengeld	_____ € x 12 = jährlich	_____ €
6. Arbeitslosengeld, andere Leistungen nach dem SGB III <small>(Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB II oder SGB XII)</small>	_____ € x 12 = jährlich	_____ €
7. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss	_____ € x 12 = jährlich	_____ €
8. BAföG	_____ € x 12 = jährlich	_____ €
9. Renten/Vorsorgeleistung	_____ € x 12 = jährlich	_____ €
10. Wohngeld	_____ € x 12 = jährlich	_____ €
11. Elterngeld <small>(abzüglich Freibetrag)</small>	_____ € x 12 = jährlich	_____ €
12. Kindergeld	_____ € x 12 = jährlich	_____ €
13. Sonstige Einkünfte (z. B. Stipendien, Zuschüsse, Darlehen etc.)	_____ € x 12 = jährlich	_____ €

Freibeträge

14. abzüglich Freibeträge für das zweite und jedes weitere unterhaltsberechtigzte Kind. <small>(jährlich 5.000 € je Kind)</small>	_____ €
Summe der jährlichen zu berücksichtigenden Einkünfte <small>(Summe Ziffer 1 – 13 ggf. abzgl. Freibeträge der Ziffer 14)</small>	_____ €

Nach der obigen Berechnung entsprechen die zu berücksichtigenden Einkünfte der Haushaltsgemeinschaft/en folgender Einkommensstufe:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Stufe I (bis 30.000 €) | <input type="checkbox"/> Stufe II (bis 43.000 €) | <input type="checkbox"/> Stufe III (bis 56.000 €) |
| <input type="checkbox"/> Stufe IV (bis 69.000 €) | <input type="checkbox"/> Stufe V (bis 82.000 €) | <input type="checkbox"/> Stufe VI (über 82.000 €) |